

Satzung der Ortsgemeinde Singhofen über den Seniorenbeirat

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Singhofen hat auf Grund der §§ 24 und 56a der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153) in den zurzeit gültigen Fassungen in seiner öffentlichen Sitzung am 02.02.2015 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gegeben wird.

§ 1 Rechtsstellung

- (1) Die Ortsgemeinde Singhofen bildet einen Beirat, der die Interessen der älteren Einwohnerinnen und Einwohner – nachfolgend als „Bürger 60 plus minus“ bezeichnet – gegenüber der Öffentlichkeit, dem Ortsgemeinderat, den Ausschüssen und der Verwaltung vertritt. Die Tätigkeit im Seniorenbeirat ist ehrenamtlich.
- (2) Mit den Bürgern sind Menschen im Alter von 60 plus minus sowie Menschen im Ruhestand gemeint.
- (3) Der Seniorenbeirat arbeitet überparteilich, verbandsunabhängig und konfessionell neutral.

§ 2 Aufgaben des Seniorenbeirates

- (1) Der Seniorenbeirat ist die Interessenvertretung der Bürger 60 plus minus. Er berät die Organe der Ortsgemeinde in allen Angelegenheiten, die die Belange dieser Altersgruppe berühren. Er kann Anregungen und Empfehlungen an Behörden, Verbände und Organisationen geben, die seinen Arbeitsbereich betreffen. Darüber hinaus fördert der Seniorenbeirat den Erfahrungsaustausch, die Meinungsbildung und die Koordination von Maßnahmen für die Anliegen der Bürger 60 plus minus.
- (2) Der Seniorenbeirat unterstützt die Seniorenarbeit in der Verbandsgemeinde Nassau durch Erfahrungsaustausch und Beratung, steht auf Kreisebene in enger Verbindung mit dem Seniorenbüro „Die Brücke“ und ist in die kreisweite Seniorenarbeit integriert. Er arbeitet mit Senioreneinrichtungen und Sozialverbänden zusammen.
- (3) Der Seniorenbeirat gibt Anregungen für Beratungen über Anliegen der Bürger 60 plus minus und initiiert Angebote für die Personengruppe.
- (4) Der Seniorenbeirat strebt die Zusammenführung aller Generationen, den Austausch von Erfahrungen und Fähigkeiten und die gegenseitige Unterstützung an.
- (5) Auf Antrag des Seniorenbeirates hat der Ortsbürgermeister der Ortsgemeinde Angelegenheiten, die zu den Aufgaben des Seniorenbeirates gehören, dem Ortsgemeinderat oder einem Ausschuss zur Beratung und Entscheidung vorzulegen. Der/die Vorsitzende bzw. deren Stellvertreter erhalten das Recht, an den entsprechenden Sitzungen beratend teilzunehmen.

(6) Der Seniorenbeirat sollte über die Grundlagen sowie Ziele, Zwecke und Auswirkungen von Planungen und Vorhaben der Ortsgemeinde, die die Bürger 60 plus minus betreffen, informiert werden.

§ 3 Mittelzuwendungen

(1) Für die Seniorenarbeit werden im Haushaltsplan der Ortsgemeinde jährliche Zuweisungen eingestellt.

2) Über die dem Seniorenbeirat zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel soll dieser in eigener Regie befinden können. Die entsprechenden Ausgaben-Belege sind bis Jahresende dem Ortsbürgermeister vorzulegen.

(3) Die Mitglieder des Seniorenbeirats üben ein Ehrenamt aus. Eine Aufwandsentschädigung wird nicht gezahlt. Über die Entschädigung für besondere Aufwendungen entscheidet der Seniorenbeirat im Rahmen seiner Budgetverantwortung.

§ 4 Zusammensetzung/ Amtszeit des Seniorenbeirats

(1) Der Seniorenbeirat besteht aus **6** Mitgliedern.

(2) Die Mitglieder des Seniorenbeirats werden auf Vorschlag der im Ortsgemeinderat vertretenden Fraktionen vom Ortsgemeinderat gewählt. Jede Fraktion kann 2 Beiratsmitglieder benennen. Die Wahlen sind nach den Vorschriften der GemO durchzuführen.

(3) Die Amtszeit des Seniorenbeirats stimmt mit der Wahlperiode des Ortsgemeinderats überein. Nach Ablauf der Wahlzeit führt die/der Vorsitzende ihre/ seine Tätigkeit bis zur Neuwahl der/des Vorsitzenden weiter.

§ 5 Vorsitz und Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden und dem/der Stellvertreter/in. Der Vorstand wird von den Mitgliedern des Seniorenbeirats mit einfacher Mehrheit gewählt.

§ 6 Sitzungen

(1) Der Seniorenbeirat tagt nach Bedarf.

(2) Die 1. Sitzung wird vom Ortsbürgermeister der Ortsgemeinde, die weiteren Sitzungen werden vom Vorstand einberufen.

(3) Der Seniorenbeirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 7 Schlussbestimmungen

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Singhofen, 5. März 2015
Ortsgemeinde Singhofen

Detlef Paul
Ortsbürgermeister

Gemäß § 24 Abs. 6 GemO wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung erlassener Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadtverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

56377 Nassau, 5. März 2015
Verbandsgemeindeverwaltung N a s s a u

Udo Rau
Bürgermeister

Vorstehende Satzung wurde am 11. März 2015 im öffentlichen Bekanntmachungsblatt der Verbandsgemeinde Nassau „Nassauer Land“, öffentlich bekannt gemacht.

56377 Nassau, 12. März 2015
Verbandsgemeindeverwaltung N a s s a u

Udo Rau
Bürgermeister